

CSR LIEFERANT UND SUBUNTERNEHMER

CHARTA



Donnons vie au progrès

EDITORIAL

Die gesamtwirtschaftliche Leistung von Bouygues hängt naturgemäß mit unseren Lieferanten und Subunternehmern zusammen. Die Auswahl innovativer Produkte und Dienstleistungen in Sachen Technologie, Umwelt und Soziales ist von grundlegender Bedeutung, damit wir unseren Kunden die leistungsstärksten und verantwortungsvollsten Lösungen anbieten können.

Seit mehreren Jahren verpflichtet sich Bouygues, die im Globalen Pakt der Vereinten Nationen festgelegten Prinzipien zur Gesellschaftsverantwortung zu respektieren und in die Kaufvorgänge seiner Filialen sowohl in Frankreich als auch auf internationaler Ebene zu integrieren.

Dieser Wille zeigt sich konkret in der Durchführung von CSR-Vorhaben⁽¹⁾ in den Filialen der Gruppe, die an die Herausforderungen des jeweiligen Aktivitätssektors angepasst sind. Diese Schritte systematisieren insbesondere die Verpflichtungen, die wir eingehen, um verantwortungsbewusster einzukaufen.

Ich möchte heute die Pflicht der Gruppe zur Wachsamkeit gegenüber ihren Lieferanten und Subunternehmern in Sachen Gesellschaftsrisiken bekräftigen, ebenso wie den Willen, das von Vertrauen und Dialog geprägte Verhältnis zu ihnen zu erhalten und zu stärken. Unser Vorhaben zur Gesellschaftsverantwortung bei den Käufen der Gruppe ist eine der Voraussetzungen, um diese partnerschaftliche Gesinnung zu fördern und gleichzeitig Werte im Dienste unserer Kunden zu entwickeln.

Die CSR-Charta formalisiert die Erwartungen der Gruppe an ihre Lieferanten und Subunternehmer. Sie gehört zu den Grundlagen für das Vertrauensverhältnis, das ich aufbauen möchte, und soll systematisch allen Kaufverträgen beigefügt werden.

Martin Bouygues,
geschäftsführender Direktor



(1) CSR: Corporate Social Responsibility, dt. Unternehmerische Gesellschaftsverantwortung

PRÄAMBEL

Bouygues SA und seine Filialen (nachstehend als „Gruppe“ bezeichnet) haben sich im Rahmen ihrer Käufe und ihrer Zulieferungs- und Werklieferungsverträge, die ein wichtiger Bestandteil ihrer Aktivitäten sind, zu einem zielgerichteten Vorhaben zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung entschlossen.

Gerichtet an ihre Lieferanten, Unternehmer, Subunternehmer und Dienstleister (nachstehend der oder die „Lieferant/en“), formalisiert die vorliegende CSR-Charta (nachstehend die „Charta“) die von der Gruppe erwarteten Verpflichtungen in Sachen Ethik, Kampf gegen Korruption, Respekt der Menschenrechte und Arbeitsnormen, Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Menschen und Umweltschutz.

Mit seiner Zustimmung zu der Charta verpflichtet sich der Lieferant, unter Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen und der anwendbaren nationalen Gesetzgebungen alle darin dargelegten Prinzipien zu respektieren und umzusetzen und dafür zu sorgen, dass sie von seinen eigenen Lieferanten und Subunternehmern respektiert und umgesetzt werden. Er verpflichtet sich, interne oder externe Betriebsprüfer, die von der betreffenden Einrichtung der Gruppe entsendet werden können, um die Umsetzung zu überprüfen, zu empfangen und, im Bereich des Möglichen,

dafür zu sorgen, dass sie auch von seinen eigenen Lieferanten und Subunternehmern empfangen werden.

Der Lieferant hält sich bei allen Themen der Charta an die Prinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, der grundlegenden Vereinbarungen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und der Ziele für nachhaltige Entwicklung (UNO)¹, das Ganze unter Einhaltung der Gesetzgebung und der anwendbaren Regelung sowie der geltenden vertraglichen Vereinbarungen.

Jeder schwere Verstoss des Zulieferers gegen die in dieser Charta dargelegten Prinzipien entspricht einem Verstoss gegen die vertraglichen Verpflichtungen und kann die Anwendung der im Vertrag vorgesehenen Zwangsmaßnahmen nach sich ziehen, bis hin zur kompletten Kündigung des Vertrags zulasten des Lieferanten, unbeschadet eventueller Schadensersatzforderungen vonseiten der Gruppe.

Falls ein Lieferant aufgrund besonderer Umstände nicht in der Lage sein sollte, bestimmte in der Charta festgelegte Bestimmungen einzuhalten, ist er angehalten, dies der betreffenden Einrichtung der Gruppe unverzüglich mitzuteilen, um einzuleitende korrigierende Maßnahmen zu vereinbaren.

(1) <https://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/objectifs-de-developpement-durable/>

1 ETHIK

Die Einrichtungen der Gruppe und ihre Lieferanten handeln auf loyale Art und Weise, um ein dauerhaftes Vertrauensverhältnis aufzubauen und zu erhalten. Der Lieferant führt seine Aktivitäten gemäß den Prinzipien der Ehrlichkeit und Angemessenheit sowie den anwendbaren Regelungen durch, insbesondere in Sachen Konkurrenz und Verbot von Korruption. Insbesondere die Verhandlung und Abwicklung von Verträgen darf keinen Anlass zu Verhaltensweisen oder Handlungen geben, die als aktive oder passive Korruption, Mitäterschaft bei unerlaubter Einflussnahme oder Günstlingswirtschaft eingestuft werden können.

Die Einrichtungen der Gruppe behandeln ihre Lieferanten ehrlich und angemessen, unabhängig von ihrer Größe und Situation, unter Beachtung des länderspezifischen Rahmens, den sich jeder Mitarbeiter bemüht, gut zu kennen. Die Mitarbeiter und Unternehmen der Gruppe führen jeden Kauf auf loyale und offene Art und Weise durch.

1.1 Geschenke und Einladungen

Der Lieferant verbietet es sich, jeglichem Mitarbeiter der Gruppe, sei es für ihn selbst oder seine Angehörigen, jegliche Art von Geschenken, Einladungen, Gefälligkeiten, Gefallen oder sonstige finanzielle oder andere Vorteile anzubieten oder zukommen zu lassen, die Integrität, Urteilsvermögen oder Objektivität desselben

Mitarbeiters in seinen Beziehungen mit dem Lieferanten schädigen, beeinflussen oder einschränken könnten. Der Lieferant verbietet es sich, für einen Mitarbeiter der Gruppe Reise- oder Unterkunftskosten zu übernehmen, insbesondere bei geschäftlichen Kontakten, Standortbesichtigungen, Revisionen oder Produktpräsentationen.

1.2 Interessenkonflikte

Der Lieferant vermeidet Situationen, in denen ein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt mit den Angestellten der Gruppe oder ihren Angehörigen besteht, der der Unabhängigkeit oder Objektivität ihrer beruflichen Handlungen oder Entscheidungen schaden könnte.

Wenn es nicht möglich gewesen ist, das Auftreten eines Interessenkonflikts abzuwenden, sorgt der Lieferant für Transparenz, indem er das Gewerbe¹ der betreffenden Gruppe von der Situation unterrichtet, so dass der Fall behandelt werden kann.

2 EINHALTUNG DER ARBEITSNORMEN

2.1 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlung

Der Lieferant ist verpflichtet, die Prinzipien der Vereinigungsfreiheit, des Schutzes des Gewerkschaftsrechts und der Tarifverhandlung der Vereinbarung C87 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) unter Einhaltung der lokalen Gesetzgebung zu respektieren.

(1) In der CSR-Charta für Lieferant und Subunternehmer bezeichnet der Begriff „Gewerbe“ jede der von der Gruppe ausgeführten Aktivitäten, und zwar zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Dokuments: Baugewerbe (Bouygues Construction), Immobiliengeschäft (Bouygues Immobilier), Verkehrsinfrastrukturen (Colas), Medien (TF1) und Telefongesellschaften (Bouygues Telecom).

2.2 Zurückgreifen auf Zwangs- oder Pflichtarbeit

Der Lieferant ist verpflichtet, nicht auf Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne der Definition in den Vereinbarungen C29 und C105 der IAO zurückzugreifen. Die Vereinbarung C29 definiert Zwangs- oder Pflichtarbeit als jegliche Arbeit oder Dienstleistung, die unter Androhung irgendeiner Strafe von einer Person gefordert wird und für die sich die Person nicht aus freien Stücken angeboten hat. Die Zurückbehaltung von Ausweispapieren, Pässen, Ausbildungszertifikaten, Arbeitserlaubnissen oder jedem anderen Identifikationsdokument als Voraussetzung für eine Beschäftigung ist verboten, ebenso wie die Arbeiter zu Hinterlegungen oder finanziellen Garantien zu zwingen.

2.3 Zurückgreifen auf illegale Arbeit

Der Lieferant ist verpflichtet, nicht auf illegale Arbeit im Sinne der Definition durch die Regeln der Länder, in denen er tätig ist, zurückzugreifen.

2.4 Kinderarbeit

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestimmungen zur Abschaffung von Kinderarbeit und zum Kinderschutz zu befolgen, die in den Vereinbarungen der IAO definiert sind. Er verpflichtet sich insbesondere, keine Personen zu beschäftigen, welche nicht das erforderliche Mindestalter der Vereinbarungen C138 und C182 der IAO erreicht haben.

2.5 Diskriminierung

In den von der Vereinbarung C111 der IAO vorgesehenen Bedingungen verpflichtet sich der Lieferant, keinerlei Unterschied, Ausschluss oder Bevorzugung aufgrund von Rasse, Hautfarbe,

Geschlecht, Religion, politischer Meinung, nationaler Abstammung oder sozialer Herkunft vorzunehmen, die eine Zerstörung oder Beeinträchtigung der Chancengleichheit oder der Gleichbehandlung in Sachen Anstellung oder Beruf bewirken würden. Gemäß der Vereinbarung C111 werden Unterscheidungen, Ausschlüsse und Bevorzugungen aufgrund erforderlicher Qualifikationen für eine bestimmte Stelle sowie spezielle Maßnahmen zur Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse von Personen, bei denen ein Schutz oder eine spezielle Betreuung aus Gründen wie Geschlecht, Alter, Invalidität, Familienpflichten oder soziales oder kulturelles Niveau im Allgemeinen als notwendig anerkannt ist (positive Diskriminierung), nicht als Diskriminierung betrachtet.

Der Lieferant hält sich bezüglich der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung an die lokale Gesetzgebung.

2.6 Arbeitsdauer

Der Lieferant hält sich bezüglich der Arbeitszeiten, einschließlich Überstunden, an die lokale Gesetzgebung. Bei Fehlen nationaler Gesetze müssen die Normen der IAO angewendet werden, die besagen, dass die Arbeitsdauer nicht länger sein darf als 8 Stunden pro Tag und 48 Stunden pro Woche. Jeder Arbeiter verfügt über eine Ruhezeit von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden auf einen Zeitraum von 7 Tagen, außer bei außergewöhnlichen Umständen.

2.7 Vergütungsniveau

Der Lieferant hält sich bezüglich des Mindestlohns an die lokale Gesetzgebung und ist verpflichtet, den Be-

schäftigten ihre Löhne regelmäßig auszuzahlen.

Der Lieferant ist verpflichtet, Überstunden gemäß den in der anwendbaren lokalen Gesetzgebung definierten Sätzen zu vergüten.

Bei Fehlen einer nationalen Regelung muss laut der Vereinbarung C131 der IAO über die Festlegung von Mindestlöhnen die Vergütung ausreichen, um die Grundbedürfnisse zu befriedigen.

Die Vergütungsbedingungen müssen den Arbeitern klar kommuniziert werden.

2.8 Belästigung

Die Angestellten dürfen keinerlei körperlichen Strafen, Belästigungen oder Missbrauch körperlicher, sexueller, psychologischer oder verbaler Art ausgesetzt sein.

3 SCHUTZ DER GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Arbeitern ein sicheres Umfeld zu verschaffen, das ihre Gesundheit schützt.

Die mit seiner Aktivität verbundenen Risiken müssen identifiziert und ausgewertet werden. Der Lieferant muss alles in seiner Macht Stehende tun, um diese Risiken zu bewältigen, und in Sachen Vorbeugung, Unfallverhütung und Berufskrankheiten die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen.

Insbesondere muss der Lieferant:

- regelmäßig einschlägige Schulungen organisieren, um sicherzustellen, dass die Arbeiter über ausreichende Kenntnisse in Sachen Gesundheit und Sicherheit verfügen;

- im Falle einer eventuellen Gefährlichkeit der benutzten Materialien oder Produkte die Arbeiter informieren und in der entsprechenden Risikoprävention schulen;
- den Arbeitern geeignete Kleidung und eine geeignete Schutzausrüstung liefern, sowie Instruktionen zu ihrem Gebrauch;
- bei Bedarf den Zugang zu Erster Hilfe für die Arbeiter garantieren;
- wenn er für die Unterbringung sorgt, darauf achten, dass diese sauber und sicher ist und den Grundbedürfnissen der Arbeiter gerecht wird.

Der Lieferant achtet außerdem darauf, dass seine Aktivitäten nicht der Gesundheit und Sicherheit seiner Subunternehmer oder der Einsatzkräfte, Anwohner oder Nutzer seiner Produkte schaden.

Der Lieferant wird ermutigt, ein System zum Management von Gesundheit und Sicherheit auf den Plan zu rufen, das auf internationalen Standards wie der Iso-Norm 45001 oder jeglicher anderer Norm beruht.

Die Einrichtungen der Gruppe setzen sich aktiv für die Verbesserung der Sicherheit aller Personen ein, die an ihren Einsatzorten arbeiten. Da es um die körperliche Unversehrtheit von Menschen geht, fordern die Einrichtungen der Gruppe von ihren Lieferanten, dass sie ein identisches Anspruchsniveau bei der Arbeitssicherheit haben, wenn sie an Einsatzorten der Gruppe tätig werden. In dieser Hinsicht obliegt es der Verantwortung des Lieferanten, jede festgestellte Anomalie dem Chef des jeweiligen Einsatzortes zu melden.

4 UMWELTSCHUTZ

Der Lieferant pflegt eine Vorgehensweise, die darauf abzielt, negative Auswirkungen auf die Umwelt auf ein Minimum zu reduzieren und Maßnahmen auf den Plan zu rufen, die zum Umweltschutz beitragen, sei es bei seinen Produkten oder bei seinem Managementsystem, insbesondere in Bezug auf den Naturschutz, den Erhalt der Artenvielfalt und der Ökosysteme, die Erschöpfung natürlicher Ressourcen und den Umgang mit Müll und toxischen Substanzen. Er bemüht sich, Störungen für die Anwohner zu begrenzen und seinen Energieverbrauch zu reduzieren, ebenso wie Abwässer, Luft- und Bodenverschmutzung und Müll, der bei den verschiedenen Etappen seines Einsatzes anfällt, insbesondere Verpackungen.

Der Lieferant muss alle nötigen Genehmigungen in Sachen Umwelt erlangen und einhalten.

Der Lieferant übernimmt die Kriterien zum Respekt von Umwelt, Hygiene und Sicherheit beim Kauf von Produkten und Dienstleistungen sowie bei der Fertigung, Ausführung und Umsetzung seiner eigenen Produkte und Dienstleistungen, um ihre Auswirkungen in diesen Bereichen im Laufe ihres kompletten Lebenszyklus zu reduzieren; zugleich soll ihre Qualität aufrechterhalten und/oder verbessert werden.

Er ist verpflichtet, mindestens die lokal auf ihn anwendbaren Gesetze und Normen einzuhalten, ebenso wie die Gesetze, die im Zielland oder den Zielländern des Produktes angewendet werden.

Dem Lieferanten wird empfohlen, ein System zum Umweltmanagement auf der Basis internationaler Standards wie der Iso-Norm 14001 auf den Plan zu rufen.

5 WARNUNG

Für eingehende Warnungen, insbesondere in Bezug auf den Inhalt der vorliegenden Charta, hat die Gruppe eine Vorrichtung auf den Plan gerufen, über die der Ethikbeauftragte des betreffenden Gewerbes verständigt werden kann. Diese für alle zugängliche Vorrichtung garantiert nicht nur die vertrauliche Behandlung der Identität des Urhebers der Meldung, sondern auch die vertrauliche Behandlung der Identität der Personen, denen die Warnung gilt, und der in diesem Rahmen gesammelten Daten. Die Vorrichtung ist unter folgender Adresse zu erreichen:

<https://alertegroupe.bouygues.com>¹

Kontakt CSR-Charta Lieferant

rse.fournisseurs@bouygues.com

(1) Die Vorgehensweise beim Zusammentragen von Meldungen und bei der Bearbeitung von Warnungen wird im Anhang des Ethikcodes von Bouygues näher erläutert, der auf der Seite www.bouygues.com heruntergeladen werden kann.

BOUYGUES-GRUPPE

32 avenue Hoche

F-75378 Paris cedex 08

Tel.: +33 (0)1 44 20 10 00

bouygues.com

Twitter: @GroupeBouygues



HINWEIS

Die CSR-Charta für Lieferanten fügt sich ein in den Rahmen des Ethikcodes der Bouygues-Gruppe, der auf der Seite www.bouygues.com konsultiert werden kann

Herausgegeben 2009 • Aktualisiert: Mai 2019
Leitung für nachhaltige Entwicklung,
Qualität, Sicherheit und Umwelt der Gruppe

